

**Wahlbekanntmachung  
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag  
und  
Abstimmungsbekanntmachung  
für den Bürgerentscheid über die Abwahl des Bürgermeisters  
in der Stadt Steinau an der Straße  
am 24. September 2017**

1. Die Bundestagswahl und der Bürgerentscheid werden gleichzeitig durchgeführt. Dabei werden verbundene Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen sowie Wahlscheinanträge verwendet. Die Wahl/Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Durch Bekanntmachung vom 26.07.2017 wurde der Gegenstand des Bürgerentscheids, die zu entscheidende Frage sowie eine Erläuterung des Magistrats veröffentlicht (Kinzigtal-Nachrichten Nr. 173 Seite 10 vom 28.07.2017).
2. Die Stadt Steinau an der Straße ist in 11 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Wahl-/Stimmberechtigten bis zum 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahl-/Abstimmungsraum angegeben, in dem der Wahl-/Stimmberechtigte zu wählen hat.  
Barrierefrei zugängliche Wahl-/Abstimmungsräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahl-/Abstimmungsräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, im Haus „Am Kumpen 1-3“, Einwohnermeldeamt, 36396 Steinau an der Straße zur Einsichtnahme aus.  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahl-/Briefabstimmungsergebnisses um 15.00 Uhr im Magistratssitzungszimmer des Hauses „Am Kumpen 1-3“, 36396 Steinau an der Straße zusammen.
3. Jeder Wahl-/Stimmberechtigte kann nur in dem Wahl-/Abstimmungsraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler/Abstimmenden haben die Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung und Ihren Personalausweis oder Reisepass/ein Ausweispapier zur Wahl-/Abstimmung mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt/Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler/Abstimmende erhält bei Betreten des Wahl-/Abstimmungsraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl und für den Bürgerentscheid ausgehändigt.
- 3.1 Für die **Bundestagswahl** werden weiße Stimmzettel mit einem Farbstreifen am linken Rand verwendet.  
Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.Der Wähler gibt
  - seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
  - seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
- 3.2 Für den **Bürgerentscheid** werden gelbe Stimmzettel verwendet.  
Die Abstimmenden haben jeweils eine Stimme.  
Auf dem amtlichen Stimmzettel wird die folgende Frage gestellt:  
„Soll Bürgermeister Malte Jörg Uffeln abgewählt werden?“  
Die Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, indem auf dem unteren Teil des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird.
- 3.3 Die Stimmzettel müssen vom Wähler/Abstimmenden in einer Wahlkabine des Wahl-/Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgaben nicht erkennbar sind.  
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahl-/Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Wahl-/Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahl-/Abstimmungsergebnisses im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahl-/Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

- 5.2 Wer einen Stimmschein für den Bürgerentscheid hat, kann an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum in der Stadt Steinau an der Straße oder
  - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.
- 5.3 Für die Teilnahme an der Bundestagswahl und an dem Bürgerentscheid durch Briefwahl/Briefabstimmung sind **jeweils eigene** Wahlbriefe abzusenden.
- Wer durch Briefwahl/-abstimmung wählen/abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde
- für die Bundestagswahl einen amtlichen [weißen] Stimmzettel, einen amtlichen [blauen] Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen [roten] Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen [roten] Wahlbrief mit dem Bundestagswahlstimmzettel (im verschlossenen [blauen] Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein
  - für den Bürgerentscheid einen amtlichen [gelben] Stimmzettel, einen amtlichen [gelben] Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen [gelben] Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen [gelben] Wahlbrief mit dem [gelben] Stimmzettel (im verschlossenen [gelben] Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen [gelben] Stimmschein
- so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahl-/Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte/Stimmberechtigte kann sein Wahl-/Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes/ § 108 i. V. m. § 34 Kommunalwahlordnung).
- Wer unbefugt wählt/abstimmt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl/Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Während der Wahl-/Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahl-/Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen/Befragungen der Abstimmenden nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahl-/Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Wahl-/Abstimmungszeit unzulässig.

Steinau an der Straße, 05.09.2017

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.  
Lifka  
Erster Stadtrat